

# Infoveranstaltung zum Antragsverfahren 2024

Seelow, den 27.03.2024

# Tagesordnung

- Auswertung 2023
- Agrarantrag 2024
- WebClient
- Sonstiges

# Auswertung 2023

## Probleme aus der Antragstellung 2023

1. GLÖZ 8 (Bereitstellung nichtproduktiver Flächen und Ausnahmeregelung)
  - Regelungen insbesondere die Ausnahmeregelung (14.12.2022) zu den „Bracheflächen“ standen erst sehr spät zur Verfügung
  - Auflage in diesem Zusammenhang:
    - „**alte Brachen** dürfen nicht umgebrochen werden“ wurde schlecht kommuniziert.
  - in die **Prüfung** einbezogen wurden auch **Feldrand- und Pufferstreifen**, da diese auch als nichtproduktive Flächen gelten

# Antragsjahr 2023

- Umbruch „alter Brachen“ führte zu:
  - teils erhebliche Sanktionen zwischen **1-10 %** der Beihilfebeträge
  - Sanktionen richteten sich nicht nach dem Anteil der umgebrochenen Fläche, sondern danach, wieviel Brache im Unternehmen beantragt war
- Was wurde in diesem Zusammenhang bisher erreicht?
  - Einführung einer **Bagatellregelung**
  - **< 0,1 ha** werden nicht mehr beanstandet

# Antragsjahr 2023

## 2. GLÖZ 8 und Ökoregelung 1a (zusätzliche Brachen)

- Kennzeichnungsprobleme
    - z.B. wurde alles als ÖR 1a gekennzeichnet, Kennzeichnung GLÖZ 8 fehlte
  - Parzellen größer 0,1 ha und unter 0,3 ha wurden als Brachen anerkannt, aber es wurde **keine Einkommensgrundstütze** bezahlt
  - Begründung: die Mindestparzellengröße für Brandenburg lag bei 0,3 ha
- wird in der Nachberechnung korrigiert –  
auf Grund der schlechten Kommunikation werden diese Flächen nun doch bezahlt

# Antragsjahr 2023

## 3. Ökoregelung 2 (Vielfältige Kulturen)

- Vorgaben nicht eingehalten: keine Kultur durfte über 30 % betragen
- Berechnungsfehler zur Auszahlung 2023 beim Anteil der Leguminosen  
→ dieser wird in der Nachberechnung korrigiert

## 4. Flächenüberprüfung durch Fernerkundung per Satellit:

- Feststellung des Nutzcodes und der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit
- Mitwirkung der Landwirte – Bereitstellung von Fotos (Profil App)  
→ bei Abzügen besteht die Möglichkeit, geeignete Nachweise zu erbringen,  
um die tatsächliche Nutzung noch zu korrigieren (Widerspruchsbearbeitung)

# Antragsjahr 2023

## 5. Gekoppelte Einkommensstütze für Mutterschafe und Mutterkühe

- erhebliche Probleme bei der Erfassung der richtigen Ohrmarken und der HIT-Betriebsstättennummer (beginnt mit **12064...**)
- viele Ablehnungen oder doppelte Beantragungen, die geprüft werden mussten
- sehr viel Nacharbeit für die Antragsteller und Mitarbeiter der Ämter (bitte für 2024 beachten!)

# Zusammenfassung

- Was ändert sich in der Nachberechnung 2023?
  - Bracheflächen ab 0,1 ha werden bezahlt
  - Berechnungsgrundlage ÖR2 wird korrigiert
  - Einbeziehung von **Bagatellgrenzen** bei der Beanstandung des Umbruchs von nicht produktiven Flächen
  - Freigabe zur Nachberechnung ca. Ende März
  - Widerspruchsbearbeitung wird in einigen Fällen etwas länger dauern



# Zahlreiche Neuerungen 2023

- Einführung einer Profil App
  - Mitwirkung der Landwirte beim Erkennen der Flächen hinsichtlich des Anbaus und der landwirtschaftlichen Nutzung
  - Startschwierigkeiten:
    - technischer Art und Handhabung
    - keine Information, dass neue Aufträge vorhanden sind
    - keine Rückkopplung, ob die Aufträge erfüllt wurden

# Profil App was ändert sich?

- **Ihre Mitwirkungspflicht bleibt bestehen!**
- Technische Verbesserungen (geplante Änderungen):
  - wenn neue Aufträge eingehen, soll eine Push-Nachricht versandt werden
  - Anmeldung von mehreren Mitarbeitern auf verschiedenen Smartphones zur Abarbeitung der Aufträge
  - 1 Mitarbeiter kann für mehrere Unternehmen die Aufträge bearbeiten (auf der ZID die Berechtigung erteilen) oder mehrere Betriebe anmelden

# Neues Anmeldeverfahren „Authega“

## Zwei-Faktoren-Authentifizierung = Authega

- Registrierung: nach 90 Tagen Ablauf der Anmeldedaten  
→ erneute Anforderung über das Landwirtschaftsamt möglich
- für die Mai-Antragstellung werden noch einmal beide Möglichkeiten zur Anmeldung angeboten!
  - BNR-ZD + PIN
  - Authega-Zertifikat + Passwort

Antragsjahr 2024

# Antragstellung 2024 Neuerungen

- Programmfreigabe (WebClient) 27.03.2024
- Mindestparzellengrößen für alle Kulturen = **0,1 ha**
- aber, für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen einschließlich Benachteiligter Gebiete bleibt es bei **0,3 ha**

# Neuerungen 2024

- Ökoregelung 1 a (zusätzliche Brachen)
  - kann auch unter 1 % gefördert werden (Mindestparzellengröße 0,1 ha)
  - bis zu **einem Hektar**
    - wird für die erste Stufe = 1.300 €/ha gezahlt
    - auch wenn dadurch mehr als 6 % des Ackers stillgelegt werden
    - interessant für kleine Betriebe

# Beispiel

## Betrieb mit 100 ha

- 2023: mind. 1 % max. 6 % = mind. **1 - 6 ha**
  - 2024: **ab 0,1** ha bis 6 % = 6 ha
  - 1. Stufe: 0,1-1 ha (bis 1 %) = 1.300 €/ha
  - 2. Stufe: >1-2 ha (>1-2 %) = 500 €/ha
  - 3. Stufe: >2-6 ha (>2-6 %) = 300 €/ha
- 
- Bezugsbasis ist das Ackerland (einschließlich LE)

# Neuerungen 2024

- ÖR1b/1c Anlage von Blühstreifen/Blühflächen auf Ackerland und in Dauerkulturen
  - keine Unterscheidung mehr zwischen Streifen und Flächen
  - nur noch Blühflächen von mind. 5 Meter Breite und einer **max. Fläche von 3 ha**
  - **Achtung** für Blühflächen in BB sind nur die Arten der **Brandenburger Liste** zugelassen
  - keine weiteren Arten erlaubt
  - Verbot Einsatz von PSM (in Dauerkulturen betrifft das nur die Blühflächen)



# Neuerungen 2024

- ÖR 4 (Extensivierung des gesamten Grünlandes)
  - RGV-Besatz vom 01.01.-31.12.2024 zählt – also der Durchschnittsbestand über das ganze Jahr

# Neuerungen 2024

- ÖR 5 (Regionale Kennarten auf dem artenreichen Grünland)
  - Hinweise zur Nachweismethode und aktuelle Prüfprotokolle sind auf der Seite des MLUK zu finden, siehe Hinweisbroschüre
  - Kennartenliste wurde erweitert
  - Nachweisführung bis spätestens 30.09.2024 (im Betrieb vorhalten)
  - wenn erforderlich, können Anträge bis zu diesem Datum noch zurückgezogen werden

# Prämienerhöhungen

- Blühflächen (ÖR 1b und c): von 150 auf 200 €/ha
- Vielfältige Kulturen(ÖR 2): von 40 auf 60 €/ha
- Beibehaltung Agroforst (ÖR 3): von 60 auf 200 €/ha
- Verzicht auf PSM (ÖR 6): von 130 auf 150 €/ha

# GLÖZ Standards

- GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland
- GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Mooren
- GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- GLÖZ 4: Pufferstreifen an Gewässern (3 Meter)
- GLÖZ 5: Maßnahmen gegen Erosion
- GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung
- GLÖZ 7: Fruchtwechsel
- GLÖZ 8: Nichtproduktive Flächen
- GLÖZ 9: Schutz umweltsensibles GL

# GLÖZ 6

- Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten (15.11.-15.01.) auf 80 % des Ackerlandes
- Ausnahmen:
  - Schwere Böden (17 % Tongehalt)
    - ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 01. Oktober 2024
    - z.B: als Stoppelbrache oder Mulchauflage
  - Anbau früher Sommerkulturen bis 31.03.2025
    - dann 15.09.-15.11.2024
  - Obstdauerkulturen oder Rebflächen
    - 15.11.-15.01. Begrünung zwischen den Reihen

# GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf AL

- erstmalige Prüfung 2024
- Anforderungen:
  - 33 % jährlicher Wechsel der Hauptkultur
  - 33 % jährlicher Wechsel mit Zwischenfrucht
  - 33 % Wechsel nicht erforderlich
  - aber: spätestens im 3. Jahr muss eine andere Kultur folgen!
- Ausnahmen: <10 ha AL, Roggen in Selbstfolge, Tabak, Mais als Saatgut, Öko Betriebe

# GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf AL

## negatives Beispiel:

- 2022: Mais und Zwischenfrucht
- 2023: Mais
- 2024: Mais

→ GLÖZ 7 Anforderungen nicht erfüllt

- Zwischenfrüchte/Untersaaten mit ZF oder US kennzeichnen!
- Anbau der Zwischenfrucht bis **15.10.2024**
- müssen bis **15.02.2025** auf Fläche stehen bleiben!

# GLÖZ 8 nichtproduktive Flächen Ausnahmeregelung 2024

**Ausnahmeregelung wurde beschlossen!**

- 4 % nichtproduktive Flächen kann erbracht werden durch:
    - Ackerbrachen: NC 591 + Kennzeichen 62 oder 66 (aktive Begrünung oder Selbstbegrünung)
    - Landschaftselemente auf bzw. am Ackerland
    - Leguminosen: NC Leguminosen + Kennzeichen 68
    - Zwischenfrüchte/Untersaaten: NC Hauptfrucht + Kennzeichen 67
- Zusätzliche Brache (1a) kann beantragt werden auch wenn die 4 % über Leguminosen oder Zwischenfrüchte erbracht werden



# GLÖZ 8 Ausnahmeregelung 2024

- Anforderungen:
  - kein Einsatz von PSM
  - keine Vorgabe von Saatgutmischungen bei Zwischenfrüchten  
(mind. 2 Arten)
  - Anbau nach der Hauptfrucht **2024** (Kontrollfähigkeit)
  - nach guter fachlicher Praxis etablierter Pflanzenbestand muss bis zum **31.12.2024** auf der Fläche verbleiben
  - groß- und kleinkörnige Leguminosen möglich
  - **Mischungen** in denen **Leguminosen überwiegen** sind möglich (NC 250 oder 434)
- keine Betrachtung der „alten Brachen“ mehr

# Leguminosen und ÖR 2

## Vielfältige Kulturen

- Leguminosen werden nur für GLÖZ 8 **oder** ÖR 2 angerechnet (Kennzeichen)
- auch gleichzeitige Förderung gemäß **FP3230** (Förderung großkörnige Leguminosen) und **ÖR 6** (Pflanzenschutzmittelverzicht) nicht möglich!
- Berechnungsgrundlage:
  - für die Berechnung der vielfältigen Kulturen (10-30 %) und 10 % Leguminosen
  - **Ackerland abzüglich aller nichtproduktiven Flächen und Leguminosen (GLÖZ 8)**

# Termine

- ausführliche Übersicht über alle wichtigen Termine in der **Hinweisbroschüre**
- **Angang A:** mit einer Zusammenfassung zu den GLÖZ-Standards
- **Anhang B:** Übersicht zu Anforderungen für die Öko-Regeln

# Höhere Gewalt

- Vernässte Flächen:
  - a) nur wenig Fläche ist betroffen: Wenn die Fläche bereits bestellt war, dann mit der Kultur beantragen, die bestellt wurde.
  - b) große Flächeneinheiten sind betroffen und Bestellung ist nicht mehr möglich: **Anzeige Höhere Gewalt**
  - c) Grünlandflächen, wenn keine landwirtschaftliche Tätigkeit mehr möglich ist: **Anzeige Höhere Gewalt**
- bei Anerkennung Höherer Gewalt bleibt Beihilfefähigkeit bestehen
- wenn Förderverpflichtungen nicht eingehalten werden können (AUKM), erfolgt keine Zahlung, die Fläche bleibt aber in der Verpflichtung (keine Sanktionen, keine Rückforderungen)

# Ausnahmegenehmigungen

- Kreuzkräuter auf Bracheflächen  
(Bearbeitungsverbot vom 01. April-15. August)
- **Antrag auf Ausnahmegenehmigung** gemäß § 3 Absatz 3 GAP-Konditionalitäten-Gesetz beim Pflanzenschutzdienst und der Unteren Naturschutzbehörde

## 2. Säule

### Kulturlandschaftsprogramm, Benachteiligte Gebiete

- **Auszahlungsanträge** sind mit dem Mai-Antrag zu stellen!
- **GLÖZ 8 Brachen und FP 880** (Ökologischer Landbau)
  - derzeitiger Diskussionsstand:
    - GLÖZ 8 Flächen mit Kennzeichen 67 (Zwischenfrucht) und 68 (Leguminosen) erhalten vollen Fördersatz von 220/335 €/ha
    - GLÖZ 8 nichtproduktive Flächen mit Kennzeichen 62 oder 66 erhalten einen abgesenkten Fördersatz von 170 €/ha

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

## **Amt für Landwirtschaft und Umwelt**

- Frau Häuser                   03346/850 6310
- Frau Koppetsch               03346/850 6312
- Frau Grell                     03346/850 6315
- Frau Wiese                    03346/850 6314